

VDA-Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen begrüßen wir grundsätzlich, da diese auch punktuelle steuerliche Verbesserungen für die Unternehmen darstellen. Aus unserer Sicht sind jedoch weitergehende Anpassungen und insbesondere eine grundlegende Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts erforderlich, damit der Standort Deutschland und damit auch die Hersteller und Zulieferer der deutschen Automobilindustrie steuerlich wettbewerbsfähig bleiben können.

Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf bitten wir Sie, die folgenden Anmerkungen bei den weiteren Beratungen in Ihrem Haus zu berücksichtigen:

1. Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung und Ausweitung des Verlustrücktrags, § 10d Abs. 1 EStG

Wir begrüßen, dass die erweiterte Verlustverrechnung bis Ende 2023 verlängert und der Verlustrücktrag ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet werden soll. Wir geben jedoch zu bedenken, dass auch ein Verlustrücktrag in die beiden unmittelbar vorangegangenen Jahre ins Leere zu laufen droht, sofern die Ertragslage der Unternehmen über einen längeren Zeitraum angespannt ist. Dies dürfte im Zuge der Corona-Pandemie verstärkt der Fall sein. Insofern stellen die vorgeschlagenen Maßnahmen einen ersten Schritt dar, reichen aber für die Unternehmen angesichts der Corona-Pandemie und der fordernden Transformation zu einer klimaneutralen Mobilität nicht aus.

Weitere Verbesserungen bei der Verlustverrechnung sind auch erforderlich, damit die Unternehmen und insbesondere der industrielle Mittelstand der Automobilindustrie vom Sinn und Zweck der Regelung angemessen Gebrauch machen können. So sollte das zulässige Rücktragsvolumen möglichst betragsmäßig unbeschränkt sein, mindestens jedoch 50 Mio. Euro betragen. Zudem muss auch die zulässige Dauer des Rücktrags deutlich erweitert werden, wobei mindestens eine fünfjährige Rücktragsmöglichkeit vorgesehen werden sollte. Auch die Regelungen zum Verlustvortrag und zur sog. Mindestbesteuerung müssen dergestalt angepasst werden, dass zumindest für die steuerlichen (Corona-)Verluste der Jahre 2020-2022 die Mindestbesteuerung, bis zu einer vollständigen Verrechnung, nicht zur Anwendung kommt.

Entscheidend ist auch, dass dem Zusammenwirken von Verlustverrechnung und Abschreibungsbedingungen hinreichend Rechnung getragen wird. Vor allem müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die begrüßenswerte Verlängerung der degressiven Abschreibung, aber auch die geplante „Superabschreibung“ für sämtliche Unternehmen zusätzliche Investitionsanreize generiert. Ohne eine substantielle Erweiterung der Verlustverrechnung besteht das Risiko, dass verbesserte Abschreibungsbedingungen für Unternehmen, die mit einer schwierigen Ertragslage konfrontiert sind, nicht die von der Politik gewünschte Wirkung entfalten. Auch aus diesem Grund ist es geboten, die Möglichkeiten zur Verlustverrechnung sowohl der Höhe nach als auch in zeitlicher Hinsicht spürbar zu verbessern.

2. Verlängerung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, § 3 Nr. 28a EStG

Gemäß des Entwurfs zum Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz vom 31.01.2022 wird eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von 28 Monaten angestrebt. Dies würde für die Corona-Pandemie eine Verlängerung bis Ende Juni 2022 bedeuten.

Aus unserer Sicht erscheint es ratsam, sämtliche Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld gleichlaufend zu verlängern. Daher schlagen wir vor, die steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gem. § 3 Nr. 28a EStG – analog der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes – nicht nur bis März 2022, sondern bis Ende Juni 2022 zu verlängern. Ein Gleichlauf der Fristen wäre für die Wirtschaft wünschenswert, da ein Auseinanderfallen der genannten Regelungen und eine ggf. im Nachgang erforderliche Anpassung unnötig administrative Kapazitäten binden würde.

Zudem regen wir an, dass auch die vollständige Erstattung der von den Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge im Kurzarbeitergeld-Bezug bis Ende Juni 2022 verlängert wird. Auch dies würde zur Vermeidung von unnötigem Anpassungsaufwand bei den Unternehmen beitragen. Wir wären Ihnen dankbar, dieses Petitum auch an das federführende Ressort (BMAS) weiterzuleiten.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Copyright Verband der Automobilindustrie